

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Gall SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Staatlicher Arbeitsschutz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörden, Einrichtungen und Stellen kümmern sich um den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg?
2. Welche Aufgaben übernimmt dabei die Unfallkasse Baden-Württemberg?
3. Gibt es Pläne, die Zuständigkeiten für den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg zu bündeln?
4. Sollte es solche Pläne geben: wo soll der Arbeitsschutz künftig angesiedelt sein?
5. Sollte es solche Pläne nicht geben: worin liegen die Vorteile, die Zuständigkeiten so zu belassen, wie sie derzeit sind?

15.07.2019

Gall SPD

Begründung

Im Bereich des Arbeitsschutzes sind sowohl staatliche Behörden als auch die gesetzliche Unfallversicherung tätig. Es stellt sich die Frage, ob es Pläne gibt, die Zuständigkeiten zu bündeln oder worin ggf. die Vorteile lägen, dies zu unterlassen.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. August 2019 Nr. 5500.0/30/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Behörden, Einrichtungen und Stellen kümmern sich um den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg?*
2. *Welche Aufgaben übernimmt dabei die Unfallkasse Baden-Württemberg?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen zu den Ziffern 1. und 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständige Behörden für den Vollzug der Arbeitsschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen sind seit Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturreformgesetzes in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden, die Regierungspräsidien als höhere Verwaltungsbehörden sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als oberste Landesbehörden. In der Landesanstalt für Umweltschutz ist eine Kompetenzstelle für Arbeitsschutz eingerichtet, welche die Vollzugsbehörden berät. Der Vollzug der staatlichen Arbeitsschutzgesetze zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beinhaltet die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften einschließlich der Sanktionierung von Verstößen, das Erteilen von Genehmigungen und die Beratung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Demnach gewährleisten die Berufsgenossenschaften (zuständig für gewerbliche Branchen) und die Unfallkasse Baden-Württemberg (zuständig für den öffentlichen Bereich) unter anderem Unfallersatzleistungen wie Renten, Entschädigungen und Rehabilitationsmaßnahmen und betreiben eigene Unfallkliniken. Im Rahmen dieser Aufgaben verfügen sie auch über eigenes Aufsichtspersonal. Dieses berät die jeweiligen Mitgliedsbetriebe bei der Unfallverhütung und führt im Rahmen der Prävention ebenfalls Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen durch.

3. *Gibt es Pläne, die Zuständigkeiten für den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg zu bündeln?*
4. *Sollte es solche Pläne geben: wo soll der Arbeitsschutz künftig angesiedelt sein?*
5. *Sollte es solche Pläne nicht geben: worin liegen die Vorteile, die Zuständigkeiten so zu belassen, wie sie derzeit sind?*

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 3. bis 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelung der Zuständigkeiten innerhalb der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sind von der Eingliederung der ehemaligen staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in die seit 2005 in Baden-Württemberg grundsätzlich dreistufig aufgebaute allgemeine Landesverwaltung geprägt.

Die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Grundlage der Koalitionsvereinbarung ausgearbeiteten Vorschläge haben vor allem das Ziel einer personellen Verstärkung, einer Verbesserung der fachlichen Steuerung, der Bildung fachlicher Schwerpunkte in den Themenbereichen Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie und der Einführung der aktiven und risikoorientierten Überwachung im Arbeitsschutz. Die Ressortabstimmung über diese Vorschläge, insbesondere in Hinblick auf die Effizienz des Verwaltungsvollzugs, dauert noch an.

Die grundsätzlichen Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung einerseits und der Unfallkasse und der Berufsgenossenschaften andererseits sind durch Bundesgesetze geregelt. Deren Zusammenwirken ist in § 21 Arbeitsschutzgesetz vorgegeben. Demnach wirken sie auf der Grundlage einer Beratungs- und Überwachungsstrategie eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Dies hat sich bewährt. Auf Landesebene bestünde die Möglichkeit, die staatliche Arbeitsschutzverwaltung und die Unfallkasse Baden-Württemberg (eine Körperschaft öffentlichen Rechts) ganz oder teilweise in einer gemeinsamen Organisationsform zusammenzuführen. Eine solche Zusammenführung der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung mit der Unfallkasse ist beispielsweise im Land Schleswig-Holstein im Jahr 2008 erfolgt. Allerdings würden sich auch bei einer möglichen Zusammenlegung die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, die rechtlichen Strukturen und die Finanzierung der beiden Bereiche weiterhin unterscheiden. Eine strukturelle Änderung ist insofern nicht vorgesehen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau